

VM1-W-VPV-Mag.Bra/Hö

Februar 2022

Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,
wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte, eine Vereinbarung über die Erbringung telemedizinischer Leistungen getroffen wurde.

Im Folgenden möchten wir daher die zur Erbringung und Abrechnung telemedizinischer Leistungen wesentlichen Punkte der genannten Vereinbarung darlegen und eine Einführung in die Videokonsultations-Software „visit-e“ geben.

Telemedizinische Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Erbringung telemedizinischer Leistungen trat mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Sie gilt für alle Vertragsärztinnen/-ärzte und Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin sowie für allgemeine Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen. Die Vereinbarung ermöglicht die Erbringung von allen in den jeweiligen Tarifkatalogen vorgesehenen Konsultations- und Gesprächspositionen per Telefon oder Video. Die Honorierung erfolgt in gleicher Höhe, wie wenn die Leistung in der Ordination ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden erbracht wird. Telemedizinisch verrechenbar sind nur jene Leistungen, deren Dauer und Inhalt vergleichbar mit einer persönlichen Leistungserbringung in der Ordination sind. Terminvereinbarungen und schriftliche Korrespondenz mit Patientinnen/Patienten per E-Mail oder SMS gelten jedenfalls nicht als Telekonsultationen.

Zur Abrechnung von telemedizinisch erbrachten Leistungen wurden zu den bestehenden Konsultationspositionen jeweils korrelierende Positionsziffern geschaffen. Diese sind im Abrechnungsdatensatz zu übermitteln und lauten wie folgt:

Behandlung in der Ordination	Behandlung mittels Telefon	Behandlung mittels Video	
<i>Pos. Ziff.</i>	<i>Pos. Ziff.</i>	<i>Pos. Ziff.</i>	
8a	8aT	8aV	für die 1. Konsultation innerhalb eines Quartals
8b	8bT	8bV	für die 2. Konsultation innerhalb eines Quartals
8c	8cT	8cV	für die 3. Konsultation innerhalb eines Quartals
8d	8dT	8dV	für die 4. Konsultation innerhalb eines Quartals
8e	8eT	8eV	für die 5. Konsultation innerhalb eines Quartals
8f	8fT	8fV	für die 6. Konsultation innerhalb eines Quartals
8g	8gT	8gV	für die 7. Konsultation innerhalb eines Quartals
8h	8hT	8hV	für die 8. Konsultation innerhalb eines Quartals
8i	8iT	8iV	für die 9. Konsultation sowie jede danach folgende Konsultation innerhalb eines Quartals

Eine gleichzeitige Verrechnung unterschiedlicher Konsultationsarten (Ordination, Telefon und/oder Video) für ein und dieselbe Konsultation ist ausgeschlossen. Eine gleichzeitige Verrechnung einer telemedizinischen Behandlung und einer persönlichen Behandlung in der Ordination sowie eine Verrechnung einer telemedizinischen und einer persönlichen Behandlung am selben Tag ist nur mit medizinischer Begründung möglich.

Zudem müssen folgende Bedingungen bei der Erbringung telemedizinischer Leistungen gewährleistet werden:

- **Ausdrückliche Einwilligung der/des Patientin/Patienten**
- **Telemedizinische Behandlungen sind nur bei Patientinnen/Patienten zulässig, die bei der/dem Vertragsärztin/-arzt bzw. Vertragsgruppenpraxis bereits persönlich in Behandlung waren. Zudem muss sichergestellt sein, dass die/der Patientin/Patient geistig und körperlich in der Lage ist, an der telemedizinischen Versorgung mitzuwirken.**
- **Vertraulichkeit und eine störungsfreie Abwicklung der Behandlung müssen jedenfalls gewährleistet sein. Telemedizinische Behandlungen dürfen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, nicht aufgezeichnet werden.**
- **Für die Verordnung von Medikamenten ist die e-Medikation bzw. das e-Rezept zu verwenden.**

Nur bei Einhaltung der genannten Bedingungen können telemedizinische Leistungen mit der ÖGK abgerechnet werden.

Zur Honorierung der Erbringung telemedizinischer Behandlungen außerhalb der Ordinationszeiten bzw. in der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 folgende neue Pos. Ziff. eingeführt:

- **„Pos. Ziff. ST – Werden Sonderleistungen der Abschnitte II und III zwischen 19.00 und 07.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr telemedizinisch erbracht, gebührt ein Zuschlag gemäß Position (ST) von 10 %.**

Zuschlag zu Sonderleistungen der Abschnitte II und III (sowie Abschnitt V in der Kinder- und Jugendheilkunde) während der Nacht (19.00 bis 07.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, jedenfalls außerhalb der Ordinationszeit – 10 % des jeweiligen Tarifsatzes“

Die Anspruchsprüfung für die Erbringung telemedizinischer Leistungen kann mit Stecken der O-Card erfolgen.

Videokonsultations-Software „visit-e“

Zur Erbringung von telemedizinischen Leistungen per Video steht nun die Videokonsultations-Software der österreichischen Sozialversicherung, „visit-e“, österreichweit allen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der ÖGK als Web-Applikation ohne Installation einer zusätzlichen Software zur Verfügung.

„visit-e“ ist über Computer, Laptop und alle sonstigen mobilen Endgeräte zugänglich. Neben der hohen Benutzerfreundlichkeit zeichnet sich das neue Tool vor allem durch die Unabhängigkeit gegenüber Drittanbietern aus, zusätzlich unterliegt es den Vorschriften der DSGVO.

Über regelmäßige User-Umfragen und eine eigens eingerichtete Service-Line kann „visit-e“ das Feedback der Anwenderinnen und Anwender schnell und unkompliziert aufnehmen und umsetzen. Dadurch wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer garantiert.

Sollten Sie Interesse an der Nutzung von visit-e haben, setzen Sie sich bitte über serviceline@visit-e.at oder unter 050 124 3370 mit uns in Verbindung. Genauere Informationen sind auch der Website www.visit-e.at zu entnehmen. Gerne stehen Ihnen auch die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Auskünfte zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag.^a Karin Eger
Abteilungsleiterin